

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma SYS TEC electronic GmbH, Stand Juni 2005

## 1. Allgemeines

- 1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge und für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen SYS TEC und dem Käufer. Andere Bedingungen als diese, insbesondere allgemeine Einkaufsbedingungen des Käufers, gelten nicht, auch wenn SYS TEC ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
- 1.2 Spätestens mit Annahme der Ware erkennt der Käufer die allgemeinen Geschäftsbedingungen der SYS TEC an.
2. **Angebote und Aufträge**
- 2.1 Sämtliche Vertragsverhandlungen zwischen den Parteien, telefonische Vereinbarungen oder sonstige Abmachungen, insbesondere Auftragsänderungen bedürfen beiderseitiger schriftlicher Festlegung und, soweit sie vom ursprünglich vereinbarten Kaufvertrag abweichen, der schriftlichen Änderungsbestätigung.
- 2.2 Aufträge, die der Käufer der SYS TEC erteilt, werden erst durch schriftliche Bestätigung der SYS TEC rechtsverbindlich.
- 2.3 Die schriftliche Auftragsbestätigung wird durch Rechnung ersetzt, wenn der Auftrag sofort ausgeführt wird.
- 2.4 SYS TEC ist zur Annahme eines Kaufangebotes nicht verpflichtet.
- 2.5 Angebote der SYS TEC electronic GmbH sind freibleibend, sofern die Bindung an das Angebot nicht schriftlich vermerkt ist.
- 2.6 Bestandteil jedes Angebotes der SYS TEC ist das vorliegende Regelwerk.
- 2.7 Zusicherung über Produktbeschaffenheit wird nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie schriftlich ausdrücklich bestätigt ist. Prospektangaben gelten nur dann als ausdrücklich zugesicherte Eigenschaften im Sinne des Kaufrechtes, wenn diese schriftlich ausdrücklich im Einzelfalle vereinbart sind.

## 3. Preise

- 3.1 Die Preise verstehen sich in EURO ausschließlich Verpackung für Lieferung ab Greiz zuzüglich der am Tag der Rechnungsstellung gültigen Mehrwertsteuer, sowie etwaige andere gesetzliche Lieferabgaben.
- 3.2 Es gilt die jeweils neueste Version der SYS TEC Preisliste.

## 4. Versand und Gefahrenübergang

- 4.1 Die Kosten für den Versand gehen zu Lasten des Kunden. Transportversicherung zu dem vom Kunden bestimmten Übergabeort wird von SYS TEC in Deckungshöhe des Kaufpreises durchgeführt und berechnet, es sei denn, sie wird vom Kunden schriftlich ausgeschlossen.
- 4.2 Teillieferungen durch die SYS TEC sind zulässig.

## 5. Zahlungsbedingungen

- 5.1 Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung und Lieferung ohne jeden Abzug zu leisten. Danach werden mit der ersten Mahnung beginnend bankübliche Zinsen verrechnet, mindestens in Höhe von 1% über dem jeweiligen Lombardsatz der Bundesbank, sofern dieser über dem gesetzlichen Zinssatz liegt.
- 5.2 Zahlungen werden vorab zur Begleichung der ältesten fälligen Schuld zuzüglich der daraus entstehenden Verzugszinsen und Rechtsverfolgungskosten und zuletzt als Zahlung auf den Kaufpreis verwendet.
- 5.3 Wechsel und vordatierte Schecks werden nur nach besonderer zeitlich vorangegangener schriftlicher Vereinbarung und nur zahlungshalber angenommen. Wechselsteuer sowie Bank- Diskont- und Einziehungsspesen gehen zu Lasten des Käufers.
- 5.4 Wenn mehrere Wechsel in Zahlung gegeben werden, so sind sämtliche Wechsel fällig, wenn der nächstfällige Wechsel nicht termingemäß eingelöst wird.
- 5.5 Kommt der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen und/oder sonstigen Verpflichtungen aus den allgemeinen Geschäftsbedingungen der SYS TEC nicht nach, stellt er seine Zahlungen ein oder wird über sein Vermögen oder das seiner gesetzlichen Vertreter Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt, so wird die gesamte Rechtsschuld zur sofortigen Zahlung fällig. In diesem Falle ist SYS TEC berechtigt, Rücktritt von allen Verträgen zu erklären und bereits gelieferte Waren aus Eigentumsvorbehalt zurückzuholen, sowie Erstattung aller mit dem Rücktritt in ursächlichem Zusammenhang stehenden Kosten (z.B. Rücktransport, Wertminderung etc.) zu verlangen.
- 5.6 Ein Zurückbehaltungsrecht gegenüber dem Zahlungsanspruch wegen Ansprüchen, die sich nicht auf den Liefergegenstand selbst beziehen ist ausgeschlossen; gegen die Kaufpreisforderung kann nur mit unbestritten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufgerechnet werden, sofern der Kunde nicht Gewährleistungsansprüche aus dem betreffenden Vertrag geltend macht.

## 6. Eigentumsvorbehalt, Verpfändung, Abtretung

- 6.1 SYS TEC behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises einschließlich Verzugszinsen und Rechtsverfolgungskosten vor.
- 6.2 Bis zum Eigentumsübergang der von SYS TEC an den Käufer gelieferten Waren, darf der Käufer diese weder verpfänden noch zur Sicherheit an Dritte übereignen.  
Falls die Waren gepfändet oder beschlagnahmt werden, ist der Käufer verpflichtet, die SYS TEC unverzüglich zu benachrichtigen und hat alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Freigabe der Waren entstehen, zu tragen. Der Käufer darf die Waren im normalen Geschäftsbetrieb verkaufen, sofern der gegenüber der SYS TEC mit der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten nicht im Verzug ist. Die Gefahr des Untergangs, der Beschädigung oder der Abnutzung während der Zeit des Eigentumsvorbehalts trägt der Käufer. Soweit der Käufer die Ware mit anderen Gegenständen verbindet, erwirbt SYS TEC das Miteigentum an den verbundenen Sachen im Verhältnis des Wertes der anderen mit den Waren der SYS TEC verbundenen Sachen.

Der Kunde tritt seine Forderungen aus der Weitergabe der Vorbehaltsware im jeweiligen Netto-Rechnungswert der Vorbehaltsware zur Sicherheit hiermit an SYS TEC ab; SYS TEC nimmt diese Abtretung hiermit an.

Das Recht des Käufers, die von SYS TEC gelieferten Waren zu verkaufen, endet dann, wenn der Käufer im Zahlungsrückstand ist, oder zahlungsunfähig wird. In diesem Falle kann der Käufer über die Vorbehaltsware nur mit schriftlicher Genehmigung der SYS TEC verfügen.

## 7. Lieferfristen

- 7.1 Da SYS TEC selbst nicht Hersteller der von ihr verarbeiteten Bauteile ist, können Lieferfristen nur für am Lager liegende Waren angegeben werden. Darüber hinaus handelt es sich nur um „voraussichtliche Liefertermine“ ohne Verbindlichkeit im Sinne eines Fixtermins. SYS TEC ist verpflichtet, voraussichtliche Verzögerungen des Liefertermins unverzüglich dem Käufer schriftlich mitzuteilen.
- 7.2 Verzögert sich ein in Aussicht gestellter „voraussichtlicher Liefertermin“ für den Käufer unzumutbar, so hat dieser das Recht, der SYS TEC eine angemessene, mindestens 4wöchige, Nachfrist zu setzen. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen; auch Ansprüche auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung, es sei denn, einem gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von SYS TEC wird Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen.
- 7.3 Bei höherer Gewalt, wie unabwendbare Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Nichtbelieferung durch Vorlieferanten und sonstigen Fällen, auf die SYS TEC keinen Einfluss hat, verlängern sich voraussichtliche Liefertermine entsprechend.

## 8. Lieferstorno

- 8.1 Sofern der Kunde Bestellungen ganz oder teilweise storniert und seiner Abnahmepflicht nicht nachkommt, ist SYS TEC berechtigt, pauschalen Schadenersatz geltend zu machen.
- 8.2 Die zum Zeitpunkt des Vertragsrücktritts bereits produzierten Liefergegenstände sind mit dem vollen Kaufpreis zu bezahlen.
- 8.3 Für noch nicht produzierte Waren ist eine Pauschalentschädigung von 60% zu zahlen, wenn das Storno nicht früher als 30 Tage vor dem vorgesehenen Liefertermin erfolgt.
- 8.4 In allen anderen Fällen ist eine Pauschal-Entscheidung von 40% des Netto-Kaufpreises zu entrichten.
- 8.5 Dem Kunden bleibt vorbehalten, den Nachweis des geringeren Schadens auf Seiten von SYS TEC zu führen.
- 8.6 Unberührt hiervon bleibt das Recht von SYS TEC, Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, sofern der Kunde Teillieferungen nicht vertragsgemäß bezahlt und deshalb Restlieferungen von SYS TEC abgelehnt werden.

## 9. Gewährleistung (Hardware)

- 9.1 Die Gewährleistungspflicht beträgt 12 Monate ab Empfang der Ware durch den Käufer.
- 9.2 Transportschäden und Minderungen an Lieferungen sind innerhalb von 8 Tagen nach Empfang der Lieferung schriftlich mitzuteilen. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware unverzüglich nach der Ablieferung durch SYS TEC zu untersuchen und festgestellte Mängel oder sonstige Abweichungen SYS TEC unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die fehlerhafte Ware mit genauer Darstellung der behaupteten Mängel frei Haus zurückzuliefern. Unterlässt der Käufer die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, der Mangel war bei genauer Untersuchung nicht erkennbar. Ein solcher Mangel muss unverzüglich nach Entdeckung geltend gemacht werden, anderenfalls gilt die Ware in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.
- 9.3 Bei begründeter Mängelrüge stehen dem Kunden die gesetzlichen Gewährleistungsrechte mit den nachfolgenden Einschränkungen zu:  
Es liegt bei SYS TEC, ob sie dem Nacherfüllungsverlangen des Käufers durch Beseitigung des Mangels oder durch Ersatzlieferung einer fehlerfreien Kaufsache nachkommt.  
Der Käufer hat SYS TEC grundsätzlich wenigstens drei Nacherfüllungsversuche zuzubilligen, sofern sich nicht aus der Art der Kaufsache oder des Mangels oder sonstigen Umständen etwas anderes ergibt.  
Der Käufer hat SYS TEC je Nacherfüllungsversuch wenigstens 14 Tage zuzugestehen, sofern sich nicht aus der Art der Kaufsache oder des Mangels oder sonstigen Umständen etwas anderes ergibt.  
Der Käufer kann Schadenersatz wegen Nichterfüllung anstatt Erfüllung nicht bei nur leichter Fahrlässigkeit von SYS TEC verlangen. In diesem Fall ist der Käufer weiterhin berechtigt, den Kaufpreis zu mindern, vom Vertrag zurückzutreten oder Erfüllung des Vertrages zu verlangen. Im übrigen gilt Ziff.10.  
Bei nur leichter Fahrlässigkeit von SYS TEC ist ein etwaiger Schadenersatzanspruch des Käufers auf die Höhe des Kaufpreises beschränkt, wobei der Schadensersatz neben der Erfüllung der objektive Wert der mangelhaften Kaufsache abzusetzen ist. Im übrigen gilt Ziff.10.

- 9.4 Wenn der Käufer mit der Erfüllung keiner dieser ihm zustehenden Gewährleistungsansprüche durch SYS TEC einverstanden ist, entfallen seine etwaigen Ansprüche auf Wandelung, Minderung oder Schadenersatz einschließlich etwaiger Ersatz auf Montage- und Demontagekosten und Folgeschäden.

- 9.5 SYS TEC übernimmt keine Gewährleistung für Mängel der Kaufsache die durch Zufall, unsachgemäßen Gebrauch, Fahrlässigkeit, Veränderung, unsachgemäße Installation, Reparatur oder unsachgemäße Prüfmaßnahmen des Käufers oder seiner Beauftragten entstanden sind.

- 9.6 Durch Entfernen oder Beseitigen der technischen Originalkennzeichen oder Änderungen an der Kaufsache, sofern diese nicht dazu bestimmt ist, kehrt sich eine evtl. zu Lasten von SYS TEC bestehende Beweislast für das Vorliegen eines Mangels um.

- 9.7 Ein Rücktritt des Käufers vom Vertrag wegen einer Pflichtverletzung von SYS TEC ist ausgeschlossen, es sei denn, dass SYS TEC ein Verschulden trifft oder dass sich das Rücktrittsrecht aus Mängeln des Kaufgegenstandes ergibt

## 10. Gewährleistung (Software)

- 10.1 Für Lieferung von Software gilt - unter Ausschluss von Werkvertrags- und Kaufrecht-Dienstvertragsrecht.

- 10.2 Sofern von SYS TEC entwickelte Software nicht dem vertraglich vorausgesetzten Gebrauch entspricht und Abweichungen schriftlich gerügt werden, ist SYS TEC innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist von 12 Monaten zur kostenlosen Nachbesserung verpflichtet.

- 10.3 Für nicht von SYS TEC hergestellte Software wird keine Gewährleistung übernommen. Es gelten die aus den jeweiligen Lizenzbedingungen ersichtlichen Rechte.

- 10.4 Als Fehler gilt jedoch nicht die Produktabweichung im Sinne von Marktteuerungen. Auf die Softwarepflege und -anpassung hat der Kunde nur Anspruch bei Abschluss eines weitergehenden Beratungsvertrages.

- 10.5 Eine Haftung für Schadenersatz für unmittelbare und mittelbare Schäden wird ausgeschlossen, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von SYS TEC vor.

## 11. Haftung

- 11.1 Die Haftung von SYS TEC für Mangelfolgeschäden ist bei der Zusicherung von Eigenschaften auf diejenigen Zusicherungen beschränkt, die ausdrücklich vor dem Eintritt von solchen Folgeschäden schützen sollen.

- 11.2 SYS TEC haftet nicht bei leichter Fahrlässigkeit, sofern nicht vertragswesentliche Pflichten (Kardinalpflichten) verletzt sind.

- 11.3 Bei Datenverlusten haftet SYS TEC nur für den Schadensumfang, der bei der täglichen Vornahme von Datensicherungen entstanden wäre.

- 11.4 Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen haftet SYS TEC summenmäßig jährlich und je Pflichtverletzung bis maximal EUR 200.000,00.

- 11.5 Die Haftungseinschränkungen gelten nicht für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

- 11.6 Die Möglichkeiten einer Haftpflichtversicherung führt nicht zu einer weitergehenden Haftung als vorstehend und in Ziffer 9.3 geregelt.

- 11.7 Die allgemeine Verjährungsfrist des § 195 BGB wird auf 12 Monate reduziert.

## 12. Export und Re-Export

- 12.1 Alle Lieferungen der SYS TEC erfolgen vorbehaltlich der Ausfuhrgenehmigung nach bundesdeutschem Außenwirtschaftsrecht, dessen Kennntverschaffung dem Kunden obliegt.

- 12.2 Von SYS TEC gelieferte Produkte und technisches Know-how sind aufgrund der bestehenden Lizenzen und Urheberrechte zum Verbleib in der Bundesrepublik Deutschland bestimmt. Die Wiederausfuhr einzeln oder in systemintegrierter Form - ist für den Kunden genehmigungspflichtig.

## 13. Gerichtsstand

- 13.1 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder um diesen Vertrag ist Greiz.
- 13.2 Die Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

## 14. Sonstiges

- 14.1 Sämtliche Vereinbarungen zwischen den Parteien einschließlich deren Änderungen bedürfen der Schriftform.
- 14.2 Falls der Käufer seine Pflichten aus dem Kaufvertrag nicht erfüllt, kann SYS TEC weitere Lieferungen unbeschadet der Geltendmachung ihrer sonstigen Rechte, verweigern.
- 14.3 Wird eine Bestimmung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen rechtskräftig für unwirksam erklärt, so gilt sie als durch eine Regelung ersetzt, die dem Sinngehalt der unwirksam gewordenen Bestimmung im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahe kommt und den Interessen der beteiligten Parteien Rechnung trägt.
- 14.4 Der Käufer kann ohne vorhergehende schriftliche Zustimmung von SYS TEC seine Rechte nicht an Dritte abtreten.
- 14.5 Fällt ein Kunde unter den persönlichen Schutzbereich des Datenschutzgesetzes, erklärt er sich mit der Verarbeitung seiner Daten einverstanden, soweit sie für den Zweck des Vertrages erforderlich sind.
- 14.6 Die Urheberrechte sowie Verwendungs- und Verwertungsrechte an dem verkauften Produkt verbleiben unabhängig von der vertraglich geregelten Lieferung an den Kunden bei SYS TEC. Nachbau einzelner Lieferteile oder Systeme der SYS TEC ist nur mit schriftlicher Genehmigung der SYS TEC erlaubt.
- 14.7 Die Vervielfältigung von SYS TEC Software ist nur für den Inhouse-Gebrauch bzw. zum Backup gestattet.
- 14.8 SYS TEC-Produkte oder Teile davon dürfen nicht ohne Zustimmung der SYS TEC electronic GmbH in lebenserhaltenden, medizinischen oder militärischen Systemen eingesetzt werden.  
Für von SYS TEC nicht hergestellte Software gelten die jeweiligen Copyright-Vorschriften.